

schnitzt und zu Tausenden auf den Markt geworfen, darstellend den kleinen dicken Gott des Glücks, der sich wohligh streckt. Dieser Gott sollte, von Osten kommend, nach einem großen Krieg in die zerstörten Städte einziehen und die Menschen dazu bewegen wollen, für ihr persönliches Glück und Wohlbefinden zu kämpfen. Er sammelt Jünger verschiedener Art und zieht sich die Verfolgung der Behörden auf den Hals ...“ Baal oder der Geist der Utopie.

Kann es verwundern, daß ein Hamburger Theater im Herbst 1967 den love-, rausch- und lyrikbegabten, gegen die Welt der „Erwachsenen“ protestierenden und auf sein Gefühl pochenden „Baal“ des jungen Brecht als frühen twen entdeckt hat?

Unabhängig von modischem Gebrauch macht Brechts erstes Theaterstück deutlich, daß man den „Baal“ erstens aus seinem Gesamtwerk nicht aussparen kann und daß man zweitens den Stückschreiber nicht einseitig (auch in der Schule nicht) von den späten

Stücken her darstellen sollte. Der eine und, zumindest zeitlich, erste Pol im Werk Brechts bleibt das Baalsche Lebensgefühl. Als der andere Pol wächst ihm die marxistische Lehre entgegen.

Schmidts Arbeit über „Baal und den jungen Brecht“ darf man an Rang und Bedeutung mit der Wagenbachs über den jungen Kafka³ vergleichen. Beide Arbeiten machen eine Zäsur im Umgang mit neueren „Klassikern“ deutlich. Beide Arbeiten entstanden als Dissertationen. In Verbindung mit seinen Textstudien hat Schmidt inzwischen in der edition suhrkamp den kritischen Text der drei wichtigen Baal-Fassungen von 1918, 1919 und der Bühnenbearbeitung von 1926 vorgelegt. Ein zweiter Band mit „Materialien zum Baal“ und einer einordnenden Interpretation soll in der edition suhrkamp folgen.

Paul Konrad Kurz SJ

³ Franz Kafka. Eine Biographie seiner Jugend (Bern 1958).

Staat und Kirchen in der Bundesrepublik Die Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1967

Die Fragen um die Zuordnung von Staat und Kirche enthielten in der deutschen Geschichte häufig reichlichen Zündstoff für leidenschaftliche politische Auseinandersetzungen. Sie beschäftigen seit jeher auch die Juristen, deren Aufgabe es ist, mit den Mitteln des Rechts Konflikte auf diesem Gebiet zu entschärfen, einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeizuführen und damit den religiösen Frieden zu wahren. Welche Aktualität dem Problemkreis des Verhältnisses von Kirche und Staat auch in der Bundesrepublik zukommt, beweist die Tatsache, daß sich die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer während der letzten 15 Jahre schon zweimal mit diesem Thema befaßt hat.

Im Jahre 1952 bemühte sich die Staatsrechtslehrertagung in Marburg um die Klärung der neuen Rechtslage, die dadurch entstanden war, daß die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung (Art. 136–139, 141

WeimRV) durch Art. 140 des Grundgesetzes (GG) in ihrem Wortlaut zum Bestandteil des Bonner Grundgesetzes erklärt worden waren¹. Verschiedene Ereignisse auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts (StKR), d. h. in jenem Bereich des staatlichen öffentlichen Rechts, der die Beziehungen des Staates zu den Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften regelt, schufen seit Beginn der fünfziger Jahre wiederum eine in mancher Hinsicht veränderte Situation: so vor allem das Konkordatsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1957, der Abschluß mehrerer Kirchenverträge

¹ Vgl. Werner Weber und Hans Peters, Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 11 (1952) 153 ff., 177 ff. In Heft 26 dieser Reihe werden auch die Referate und Diskussionen der Staatsrechtslehrertagung 1967 erscheinen (Berlin: de Gruyter).

und des Niedersachsenkonkordats, Veränderungen im konfessionell geprägten Schulwesen in einigen Bundesländern, verschiedene Entscheidungen hoher Gerichte in Religions- und Kirchensachen, und schließlich literarische Äußerungen und politische Stellungnahmen einzelner Personen und Gruppen, die eine stärkere Akzentuierung der Souveränität des Staates über die Kirchen und eine schärfere Durchführung der Trennung von Staat und Kirche in Gesetzgebung und Verwaltung fordern.

Es ist daher zu begrüßen, daß sich die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, die mit ihren Jahresversammlungen auf die Fortentwicklung des öffentlichen Rechts von jeher großen Einfluß ausübte, bei ihrer Tagung in Frankfurt a. M. vom 4. bis 7. 10. 1967 erneut mit dem StKR beschäftigt und die Thematik „Die Kirchen unter dem Grundgesetz“ zum Gegenstand ihrer Verhandlungen gemacht hat.

Von den langen, inhaltlich sich ergänzenden Referaten der beiden Berichterstatter *Martin Heckel*, München, und *Alexander Hollerbach*, Mannheim, liegen bisher nur die Leitsätze in Thesenform vor. Diese sind aber so detailliert, daß sie eine ausführliche Darstellung ermöglichen. Sie bieten geradezu ein Kompendium der gegenwärtig über das Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik diskutierten und kontroversen Fragen.

M. Heckel betonte zu Beginn seiner Ausführungen nachdrücklich die Bedeutung der Kenntnis der historischen Entwicklung für das richtige Verständnis des heutigen StKR. Gerade in den kulturstaatlichen und staatskirchenrechtlichen Bereichen sei der Zusammenhang zwischen Tradition und Lehre evident. Schon seit der Zeit der Reformation sei das deutsche StKR im Reich und in den Territorien gekennzeichnet durch eine tiefgreifende Veräußerlichung und Verfremdung. Ausdruck dafür seien das Staatskirchentum und das landesherrliche Kirchenregiment. Das StKR sei dadurch bei beiden Konfessionen in scharfen Widerspruch zur theologischen Wesensbestimmung der Kirche und des Kirchenrechts geraten.

Diese Fehlentwicklungen vererbten sich in die Praxis des Staatskirchensystems des 19. Jahrhunderts, und ihre Nachwirkungen belasten bis heute eine moderne Sicht durch überholte Leitbilder. Das StKR werde weiterhin verstanden als Kampfmittel des Staates, statt als Ordnung des Ausgleichs und der Freiheit. Es leide an einem Kontaktmangel zur Kirchenrechtswissenschaft, zur Religionssoziologie und insbesondere zur Theologie. Nur die Kenntnis der Eigenart der Kirche – nicht aber die „Blindheit als hermeneutisches Prinzip“ – könne vor konfessionellen Überfremdungen seiner Begriffe und auch allzu harmonischem Konkordanzdenken (etwa im Sinne einer geistlich-weltlichen Integrationsidee) zurückhalten.

Das gegenwärtige StKR kranke ferner an einer falschen Trennung von Institution und Person, Individuum und Gemeinschaft (Art. 4 und Art. 140 GG). Das Problem des StKR werde einseitig gesehen in einer „Institutionenrivalität“ oder in einem „Institutionen-Paktieren“. Die traditionelle Lehre habe das Freiheitsproblem nicht voll bewältigt. Die Individualfreiheit erschöpfe sich – als Hypothek des Liberalismus – weitgehend in einer „Ausgrenzungsfreiheit“, der sog. „negativen Glaubensfreiheit“ (= niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden). Die Religionsfreiheit drohe umzuschlagen in eine Intoleranz der Negation. Die positive Religionsfreiheit bleibe für die Mehrzahl der Bevölkerung infolge der öffentlichen Staatskircheninstitutionen irrelevant. Die Kirchenfreiheitsgarantie als staatlich verliehene Autonomie widerspreche dem kirchlichen Selbstverständnis. Für die Neuinterpretation der aus den Verfassungen von 1848 und 1919 ins GG übernommenen Kirchenartikel habe nach 1945 ein berechtigtes Bedürfnis bestanden.

Zum „Trennungsprinzip“ führte Heckel aus, der Trennungsgedanke sei geistesgeschichtlich als ideologischer und einseitiger politischer Kampfbegriff auf dem Hintergrund der Verfassungslage und des Staatsbegriffs im 19. Jahrhundert entstanden. Das Trennungsprinzip sei im deutschen StKR jedoch nicht als solcher Kampfbegriff rezipiert worden, sondern als

Baustein einer abgewogenen Ordnung des Ausgleichs und als gelockerte Fortsetzung der Verbindung von Staat und Kirche. Das Trennungsprinzip in unserer Verfassung lasse sich daher nicht als Mittel des Kulturkampfes und des Kirchenkampfes benützen, es könne „nicht die Forderung nach einem staatlich verordneten Agnostizismus und einem substanzhaften Indifferentismus der staatlichen Kultur- und Sozialordnung begründen“ (Leitsatz 22).

Das Trennungsgebot des Art. 140 GG/137 Abs. 1 WeimRV („Es besteht keine Staatskirche“) bedeute im kirchlichen Kernbereich ein Verbot der Eingliederung der Kirche in den Staat, dürfe aber nicht im Sinne einer totalen Bereichsscheidung in einen getrennten staatlichen und kirchlichen Bereich verstanden werden. Staat und Kirche begegnen sich in den gleichen Menschen und Lebensbereichen. Staatliche und kirchliche Ordnung überlagern sich deshalb notwendig im gleichen „weltlichen“ Bereich. Die These von dem Verbot jeder institutionellen Verbindung zwischen Staat und Kirche sei eine „*petitio principii*“. Zulässig seien vielmehr verschiedene Formen der institutionellen Kooperation, Berücksichtigung und Bezugnahme. Verwehrt sei dem Staat allerdings die Identifizierung mit einer bestimmten – auch einer laizistischen – Staatsreligion. In pluraler Offenheit und Neutralität und innerer Distanz des Staates seien verschiedene Religionsgemeinschaften gleichzeitig zu fördern.

Zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG/137 Abs. 3 WeimRV) erklärte Heckel, der Gesetzgeber habe die Aufgabe, den Sinngehalt der Freiheitsgarantien in einer freiheitlichen Ordnung zu wahren. Die Kirchen selber hätten zu bestimmen, was zu „ihren Angelegenheiten“ gehöre. Der normative Ausgleich zwischen Kirchenfreiheit und staatlichem Gesetz sei nur durch eine Abwägung zu finden. Für diese im Einzelfall außerordentlich schwierige Aufgabe gebe es keine „Zauberformel“. Es bedürfe vielmehr differenzierter Lösungen nach den jeweiligen Sachgesetzmäßigkeiten der spezifischen Sachgebiete.

Zu dem im deutschen StKR aus Anlaß des

Abschlusses verschiedener Kirchenverträge und des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen gegenwärtig wieder viel diskutierten geschichtsträchtigen Problem einer Koordination oder Subordination der Kirche zum Staat vertritt Heckel in den Leitsätzen die Auffassung, daß diese Prinzipien nicht das beherrschende Kategorienpaar der Verfassung bilden. Ihr Wechselspiel dürfe nicht überschätzt werden. Das Prinzip der Koordination gelte jedenfalls nicht im Sinn eines Verbots einseitiger staatlicher Gesetzgebung im StKR, die aber sachlich den Sinngehalt der religiösen Freiheitsgarantien des Individuums wie der Religionsgemeinschaften zu respektieren habe.

Auf die Frage der paritätischen Behandlung der Religionsgemeinschaften durch den Staat eingehend, betonte Heckel im Anschluß an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, im institutionellen StKR sei sehr wohl eine Differenzierung nach der „besonderen Bedeutung der öffentlichen Wirksamkeit einer Religionsgesellschaft“ möglich. Es bestehe daher kein verfassungsrechtlicher Zwang zu „schematischer Parität“. Die Verfassung verbiete insoweit eine Sonderregelung für die beiden großen Kirchen nicht.

A. Hollerbach, der in seiner Grundkonzeption mit Heckel übereinstimmte, unternahm im ersten Teil seiner Ausführungen eine genauere Festlegung des Verlaufs der Grenze zwischen dem StKR und dem kirchlichen Eigenrecht. Er ging davon aus, daß auch die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften im Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland grundlegend bestimmt wird durch die Verfassung. Soweit die Verfassung Bestimmungen über die Religionsgemeinschaften treffe, stünden diese als Lebensverbände *im* Gemeinwesen *unter* der Autorität der Verfassung. Die Normtrias des Art. 4 GG (Grundrecht der Gewissens-, Glaubens- und Kultusfreiheit), Art. 137 Abs. 1 WeimRV (Verbot einer Staatskirche) und Art. 137 Abs. 3 WeimRV (Recht der Religionsgemeinschaften auf selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten) bestimme den unumstößlichen verfassungsrechtlichen Grundstatus der Reli-

gionsgemeinschaften. Darin sei eine grundrechtliche Gewährleistung öffentlicher Kirchenfreiheit und Eigenständigkeit beschlossen, die ihre Grenzen nur an den zwingenden Erfordernissen für ein friedliches Zusammenleben in einem religiös und konfessionell neutralen Staat finden dürfe.

Art. 137 Abs. 1 WeimRV verbiete zwar eine institutionelle Verbindung von Staat und Kirche im inneren Verfassungsrechtskreis, nicht dagegen eine funktionelle Zusammenarbeit. Für die Wirklichkeit des Staat-Kirche-Verhältnisses sei bedeutsam die Neuorientierung in der amtlichen Lehre der katholischen Kirche. Sie anerkenne und fordere als Rechtsprinzip paritätische, aktive und öffentliche Religions- und Kirchenfreiheit im Rahmen des „ordo publicus“.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen wandte sich Hollerbach der Behandlung einer Reihe aktueller Einzelprobleme aus dem StKR zu. Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine Zuständigkeit staatlicher Gerichte für die Entscheidung über vermögensrechtliche Angelegenheiten kirchlicher Amtsträger nur durch kirchliche Annahme eines staatlichen Rechtsprechungsangebots begründet werde, lehnte er ab. Das „für alle geltende Gesetz“ fordere insoweit die Aufrechterhaltung staatlicher Justizgewährung. Die Übung kirchlicher Rechtspflege aus kirchlich-eigenem Recht in Verwaltung und kirchlicher Justiz werde dadurch nicht gehindert.

Das neuere Vertragsrecht habe sich für die Fortbildung der freiheitlichen Ordnung zwischen Staat und Kirche bewährt. Es bestehe zwar prinzipiell keine aus der Verfassung ableitbare Rechtspflicht zu koordinativer Rechtsgestaltung zwischen Staat und Kirche, wohl aber eine Direktive auf vertragliche Einigung. Zu fordern sei die Weiterentwicklung des vertragsrechtlichen Instrumentariums.

Die Kirchen sind nach Hollerbach kraft der ihnen durch die Verfassung eingeräumten öffentlichen Freiheit „öffentliche Potenzen“, sie sind aber nicht aus sich selbst Institutionen des öffentlichen Rechts. Ihre Qualität als öffentlich-rechtliche Körperschaften beruhe

vielmehr auf staatlicher Zuerkennung. Die kirchlichen Privilegien, wie das kirchliche Besteuerungsrecht, seien sachlich zu rechtfertigen, wenn und soweit sie im Dienst der von der Verfassung gewährleisteten öffentlichen Freiheit und Eigenständigkeit der Kirchen stehen.

Zum Schulrecht vertrat Hollerbach im Gegensatz zu der bekannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg die Auffassung, die Kirchen könnten auf Grund von Art. 4 GG ein Interesse an der Konfessionalität oder Christlichkeit der Schulerziehung geltend machen. Die vom GG geforderte Neutralität für den Bereich des Staates bedeute nicht notwendig Neutralität des öffentlichen Schulwesens. „Idealiter“ sei vom Grundrecht der Religionsfreiheit her nach wie vor die Zulassung öffentlicher Bekenntnisschulen gefordert. Die allgemeine Rechtsüberzeugung tendiere jedoch dahin, daß Bekenntnisschulen nur noch als minderheitenfreie Schulen zulässig seien. Wo sich auf Grund bildungspolitischer und schulorganisatorischer Notwendigkeiten die Einführung einer „Ausgleichsschule“ als notwendig erweise, dürfe sich der zu findende Kompromiß „nicht am niedrigsten gemeinsamen Nenner orientieren“, sondern müsse ein Optimum an positiver Freiheit ermöglichen. Die von dem Erlanger Staatsrechtslehrer Klaus Obermayer vorgeschlagene „bekenntnisneutrale pluralistische Kompromißschule nach dem ethischen Standard des Grundgesetzes“ bedeute in Anbetracht der Zugehörigkeit des größten Teils der Schüler und Lehrer zum christlichen Glauben nicht die rechte Form des Ausgleichs.

Als Leitbild der staatskirchenrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes bezeichnete Hollerbach die „freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen“ und faßte zum Schluß seine Konzeption vom Verhältnis Staat-Kirche in der Formel zusammen: „Die staatskirchenrechtliche Ordnung des Grundgesetzes ist ein den Vertrag als Gestaltungsmittel bevorzugendes ‚System‘ sachlich begrenzter Kooperation; in ihm genießen die Religionsgemeinschaften, unterstützt durch Rechts- und Finanzhilfen des Staates, auf dem Grund sub-

stantieller Scheidung von staatlicher und kirchlicher Gewalt in gestufter Parität öffentliche Freiheit und Eigenständigkeit“.

Obwohl der volle Wortlaut der beiden Referate mit den eingehenden Begründungen der einzelnen Thesen und der anschließenden Aussprache noch nicht vorliegt, kann schon

jetzt gesagt werden, daß die Staatsrechtslehrertagung 1967 einen bedeutenden Beitrag geleistet hat für die Fortentwicklung, Vertiefung und Versachlichung des deutschen StKR und für die rechtliche Sicherung einer freien Kirche im modernen demokratischen Staat.

Joseph Listl SJ

Die deutsche Sozialdemokratie als Gegenstand der Forschung

In zunehmender Dichte erscheinen seit Jahren wissenschaftliche Arbeiten zur Geschichte der Parteien in Deutschland. Besondere Verdienste kommen hierbei der Publikations-tätigkeit der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Bonn zu. Ferner ist die Arbeit des Internationalen Instituts für Sozialgeschichte in Amsterdam zu erwähnen, das auch das vor dem Zugriff der Nationalsozialisten gerettete Archiv der deutschen Sozialdemokratie besitzt und seine Tätigkeit in erster Linie der Geschichte der europäischen Arbeiterbewegung widmet. Es hat seit einigen Jahren begonnen, Quellen, vor allem Briefe und Autobiographien wichtiger Persönlichkeiten der deutschen Sozialdemokratie, sowie einschlägige Bibliographien zu veröffentlichen. Abgesehen von der Arbeit dieses Instituts darf ganz allgemein festgestellt werden, daß unter den deutschen Parteien der Vergangenheit und Gegenwart die Sozialdemokratie als Gegenstand der Forschung einen deutlich bevorzugten Platz einnimmt. Dies ist für die Geschichte der Partei bis 1933 auch mit der günstigeren Quellenlage, nach 1945 mit dem Interesse verbunden, das der Transformationsprozeß auf den Godesberger Sozialismus hin erregte.

Die Zahl der wissenschaftlichen Biographien im Sinn von Standardwerken ist dagegen auch über Persönlichkeiten der deutschen Sozialdemokratie noch immer sehr gering. Mit Recht erregt daher eine von Lewis J. Edinger vorgelegte umfangreiche Studie zu Persönlichkeit und politischem Verhalten Kurt

Schumachers¹ breiteres Aufsehen. Nicht nur, daß Schumacher als Vorsitzender der deutschen Sozialdemokratie zu den führenden Persönlichkeiten im Nachkriegsdeutschland zählte, als Person und Politiker schied er in Anziehung und Abstoßung die Geister auf eine Weise, die ihn zu einer der umstrittensten Gestalten unter seinen Zeitgenossen werden ließ. Unter dieser Rücksicht ist er unter den Führern der deutschen Sozialdemokratie durchaus mit Ferdinand Lassalle und August Bebel zu vergleichen. Gehört Schumacher nun zu den „Großen“ der Politik, oder war er mehr ein „Tragisch-Unvollendeter“ (Theodor Heuss)? Die Zeit ist über anfänglich heftig diskutierte Alternativen wie diese hinweggegangen. Man sucht die Wahrheit heute eher zwischen den Extremen.

Bebel ist noch nicht Gegenstand einer großen Biographie geworden. Lassalle dagegen hat seinen Meister gefunden. Hermann Onckens sehr bekannt gewordene Biographie ist mit den klassischen Mitteln der Historik im Dienst einer bestimmten Maxime, der Vereinigung der nationalen mit der sozialen Idee, konzipiert worden. Das Rätsel der Persönlichkeit Lassalles hat Oncken mehr angedeutet, weniger eigentlich psychologisch zu deuten unternommen. So heißt es in wenigen Zügen, Lassalles widersprüchliche, außerordentlich differenzierte Charakterzüge seien durch einen „forcierten, herausfordernden, oft unerträglichen Persönlichkeitsdrang“ über-

¹ Lewis J. Edinger, Kurt Schumacher. Persönlichkeit und politisches Verhalten. Köln u. Opladen: Westdeutscher Verlag 1967. 531 S., Lw. 40,-.